

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 16/12 B

L 5 KR 5490/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 1358/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1932 geborene Klägerin ist im Besitz eines Flüssigsauerstoffgeräts, welches sie auf Veranlassung ihres behandelnden Lungenfacharztes erhalten hat und bis November 2009 kostenfrei nutzen konnte; seit Dezember 2009 muss sie hierfür monatlich 268 Euro zahlen. Ihren schon Ende März 2009 gestellten Antrag auf Kostenübernahme lehnte die beklagte Krankenkasse ab, weil die Versorgung mit einem Flüssigsauerstoffgerät im Hinblick auf die deutlich eingeschränkte Mobilität der Klägerin nicht erforderlich sei; es genüge ein Sauerstoffkonzentrator mit tragbarer Einheit für kurze Aktivitäten außer Haus (*Bescheid vom 15.4.2009, Widerspruchsbescheid vom 18.2.2010*). Einen solchen Konzentrator hatte die Beklagte ihr bereits im Juni 2008 zur Verfügung gestellt; zudem bewilligte sie später noch eine tragbare Einheit mit Druckluft zur Bewegung im häuslichen Umfeld. Die Klägerin verweigerte die Annahme der Tragehilfe und gab den Sauerstoffkonzentrator als ungeeignet und zu laut im April 2009 an die Beklagte zurück.
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.10.2011*), das LSG die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 28.3.2012*): Zweifelhaft sei bereits, ob der gemäß § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V vorgeschriebene Beschaffungsweg von der Klägerin eingehalten worden sei. Desungeachtet komme eine Kostenerstattung hier nicht in Betracht, weil das Flüssigsauerstoffgerät nicht iS von § 33 SGB V erforderlich sei. Die gewünschte Versorgung möge zwar in der Handhabung komfortabler sein, die Beklagte habe ihrer Leistungsverpflichtung indes durch die Zurverfügungstellung des Sauerstoffkonzentrators nebst Zubehör ausreichend Genüge getan.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG; sie behauptet das Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und beruft sich zudem auf Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, und zwar auf die Verletzung der Kompetenz des LSG zur Entscheidung durch Beschluss (§ 153 Abs 4 SGG) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).



- 5 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 65 f mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Die Klägerin hält es für grundsätzlich bedeutsam, ob im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit eines Hilfsmittels iS von § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V zusätzlich die Regelung des § 2a SGB V und/oder die Vorschriften des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) vom 13.12.2006 - innerstaatlich verbindlich durch Vertragsgesetz zum Übereinkommen vom 21.12.2008 (*BGBI II 1419*) - heranzuziehen sind. Damit hat sie zwar eine Rechtsfrage gestellt, nicht aber deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt. Denn zum einen steht die Tatsache, dass § 2a SGB V im Rahmen der gerichtlichen Auslegung und Anwendung der übrigen Vorschriften des SGB V - und damit auch des § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V - zu berücksichtigen ist, wegen der Gleichrangigkeit aller gesetzlichen Vorschriften innerhalb der Normenhierarchie des SGB außer Zweifel. Die zum Jahresbeginn 2004 eingefügte Vorschrift konkretisiert den Verfassungsauftrag des Art 3 Abs 2 Satz 2 GG für das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und soll "integrationsorientierend" wirken (*so BT-Drucks 15/1525*), ohne allerdings selbst einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Leistungen zu begründen (*vgl auch BSGE 108, 222 = SozR 4-2500 § 5 Nr 14, RdNr 26 mwN; BSG SozR 4-3500 § 54 Nr 6 RdNr 22 mwN*). Zum anderen hat der erkennende Senat schon entschieden, dass aus der von der Klägerin zur Stütze ihres Begehrens herangezogenen UN-Konvention keine über § 33 SGB V hinausgehenden Leistungsansprüche hergeleitet werden können (*BSG SozR 4-2500 § 33 Nr 35 RdNr 19 mwN*). Dort heißt es: "Insbesondere ergeben sich solche Ansprüche nicht aus Art 20 UN-Konvention. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten zu wirksamen Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben sie ua den Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen zu erschwinglichen Preisen zu erleichtern. Hierbei handelt es sich indes nur um eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, deren volle Verwirklichung gemäß § 4 Abs 2 UN-Konvention nach und nach angestrebt werden soll. ... Die Bundesrepublik Deutschland trägt dem von der UN-Konvention angestrebten Zweck, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schüt-



zen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (*Art 1 UN-Konvention*), ausreichend durch das gegliederte Leistungssystem des SGB und insbesondere durch dessen Neuntes Buch (*Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - SGB IX*) Rechnung." Mit dieser Rechtsprechung hätte sich die Klägerin auseinandersetzen und darlegen müssen, dass ihr in nennenswertem Umfang widersprochen worden ist oder weiterhin noch grundlegende Fragen offenstehen - dies ist nicht geschehen.

- 7 Der Sache nach rügt die Klägerin eine ihrer Auffassung nach unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG, weil das Berufungsgericht ihrer besonderen Lage keine Rechnung getragen habe. Diese Rüge kann aber nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll allein zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN*).
- 8 2. Ein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 a) Die Klägerin trägt vor, das LSG hätte nicht nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss treffen dürfen, weil es divergierende Angaben der Beteiligten zum Gewicht des als Alternative zur Verfügung gestellten Sauerstoffkonzentrators offengelassen und insoweit keine Klärung des Sachverhalts herbeigeführt habe. Mit diesem Sachvortrag verkennt die Klägerin, dass die Entscheidung des LSG, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, vom BSG nur auf das Vorliegen sachfremder Erwägungen oder einer groben Fehleinschätzung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG überprüft werden kann (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 27; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19; Keller in: Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 16 mwN*). Eine Behauptung in diese Richtung hat die Klägerin nicht aufgestellt; ihre oa Rüge der nicht ausreichenden Klärung des streitigen Sachverhalts betrifft allein die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung und vermag deshalb - die Richtigkeit unterstellt - keinen Verstoß gegen die Verfahrensnorm des § 153 Abs 4 SGG zu begründen.
- 10 b) Auch eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) ist nicht formgerecht gerügt. Dieses Prozessgrundrecht verlangt, dass das Gericht



einen Beteiligten hören, seinen Vortrag zur Kenntnis nehmen und die maßgeblichen Erwägungen in seine Entscheidungsfindung einbeziehen muss; dazu gehört auch, dass das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eingehen und diesen berücksichtigen muss (*vgl. Keller aaO § 62 RdNr 7 mwN*). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das LSG insoweit verfahrensfehlerhaft vorgegangen sein und wesentlichen Sachvortrag übergangen haben könnte, sind der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu entnehmen: Zwar sind der Verlängerungsschlauch für den Sauerstoffkonzentrator und ein Caddy für die Zurücklegung längerer Wegestrecken - wie die Klägerin behauptet - möglicherweise erst Ende 2010 oder Anfang 2011 zur Erprobung ausgeliefert worden, gleichwohl liegt kein Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör vor. Denn das LSG hat diesen Tatsachenvortrag durchaus berücksichtigt (*Beschlussumdruck S 8*), dabei dem Anschein nach aber eine unzutreffende Schlussfolgerung gezogen. Deshalb ist der Beschluss des LSG in diesem Punkt allenfalls unrichtig, aber nicht unter Verstoß gegen das Verfahrensrecht zustande gekommen.

- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)